



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0026-19-10
= RSS-E 28/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat per 11.9.2013 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Business-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Unter anderem ist der Baustein Arbeitsgerichts-Rechtsschutz inkludiert. Vereinbart sind die ARB 2013, deren Art 2 auszugsweise lautet:

„3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

4. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben.(...)“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für das Verfahren (*anonymisiert*) des Arbeits- und Sozialgerichts Wien. In diesem Verfahren wird der Antragsteller auf Zahlung von € 12.198,75 an offenen Löhnen geklagt. Der Kläger, A (*anonymisiert*), behauptet, beim Antragsteller, seinem Ex-Schwiegervater, seit 2007 regelmäßig als Kellner und Koch beschäftigt gewesen zu sein, ohne ein Entgelt erhalten zu haben. Sozialversicherungsmeldungen des Klägers seien nur unregelmäßig und unvollständig erfolgt. Aufgrund von Verjährung seien jedoch lediglich die Löhne ab 11/2015 bzw. Sonderzahlungen ab 6/2015 einzuklagen gewesen.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 15.2.2019 unter Berufung auf Vorvertraglichkeit des Verstoßes ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 12.3.2019. Es sei nicht einsichtig, wieso bei einer Klage, die sich auf den Zeitraum ab 6/2015 stützt, Vorvertraglichkeit eingewendet werde, wenn der Versicherungsvertrag seit 2013 bestehe.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 2.4.2019 wie folgt Stellung:

„Gemäß Schadenmeldung vom 14.9.2018 werden vom ehemaligen AN des VN durch die Arbeiterkammer Ansprüche aus den Dienstverhältnissen gegen den VN geltend gemacht. Die im Schreiben der Arbeiterkammer vom 4.9.2018 genannten Ansprüche betreffen den Zeitraum ab dem 1.1.2007. Hinsichtlich des Risikos „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ kommt die „Verstoßtheorie“ zur Anwendung. (...)

Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder sogar unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbaren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht werden.

Da der erste adäquat ursächliche Verstoß vor Vertragsbeginn eingetreten ist und daher „Vorvertraglichkeit“ vorliegt, musste die Deckung für die Schadenangelegenheit abgelehnt werden. Unwesentlich ist, dass von der Gegenseite (ehemaliger AN des VN) - wohl um einen allfälligen Verjährungseinwand zu vermeiden - im gerichtlichen Verfahren lediglich die - nicht verjährten - Ansprüche der letzten Jahre geltend macht. Der Keim des nachfolgenden Rechtskonfliktes ist aus unserer Sicht bereits im Jahre 2007 zu erblicken.“

Der Antragstellervertreter gab dazu folgende Gegenäußerung ab:

„Der Kläger hat immer wieder - für einen Praterbetrieb ganz typisch - für jede Saison ein neues Dienstverhältnis zur Beklagten begründet, ein einheitliches Dienstverhältnis ab 2007 liegt somit nicht vor. Selbst unter Zugrundelegung der Prämissen der Antragsgegnerin liegt ein allfälliger Verstoß sohin im Jahre 2015 (und folgende) vor, sodass Rechtsschutzdeckung zu gewähren ist.

Der Standpunkt der Antragsgegnerin, wonach der erste adäquat ursächliche Verstoß vor Vertragsbeginn eingetreten sei und daher Vorvertraglichkeit vorläge, ist somit nicht haltbar.

Verfehlt ist schließlich das Vorbringen bezüglich Verjährung von Klagsansprüchen (Punkt 2. vorletzter Absatz). Aus unsubstantiierten Mutmaßungen über innere Vorgänge des Klägers ist für die Antragsgegnerin im Lichte der bisherigen Ausführungen nämlich nichts zu gewinnen. Klagsgegenständlich sind Zeiträume ab dem Jahre 2015 und somit ist Rechtsschutzdeckung seitens der Antragsgegnerin zu gewähren.“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung liegt vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonfliktes in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen (vgl. RS0114001).

Der Antragsgegnerin ist insofern zuzustimmen, dass es für die Frage des Versicherungsfalles nicht unmittelbar von Bedeutung ist, dass der Kläger aus prozessualen Gründen nur einen Teil seiner Ansprüche geltend macht, zumal Sinn der Regelung des Art 2 Abs 3 ARB die Verhinderung von Zweckabschlüssen ist. Dies soll vermeiden, dass die Rechtsschutzversicherung mit Kosten solcher Rechtskonflikte belastet wird, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits die „erste Stufe der konkreten Gefahrverwirklichung“ erreicht haben, also gewissermaßen vorprogrammiert sind (vgl. Gisch/Weinrauch, Praxisprobleme der Rechtsschutz- und der Betriebsrechtsschutzversicherung, 41).

Zur weiteren Beurteilung ist auch zu prüfen, ob es sich um mehrere rechtlich selbstständige Verstöße oder um einen aus Einzelakten bestehenden Dauerverstoß handelt. Verstöße, die ein und dieselbe Ursache haben, sind rechtlich nicht selbständig (vgl. Ettinger in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 2, F2-015).

Die wiederholte Nichtzahlung des Lohnes bzw. Nichtanmeldung zur Sozialversicherung wird als Dauerverstoß verstanden (vgl. Ettinger aaO F2-015).

Soweit die Antragsgegnerin sich darauf stützt, dass der Prozessgegner vorbringt, bereits seit 2007 wiederholt keinen Lohn erhalten zu haben bzw. nicht zur Sozialversicherung angemeldet worden zu sein, ist auch nachvollziehbar, dass auch ein solches Verhalten den Keim eines Rechtskonfliktes in sich trägt und somit potentiell den Versicherungsfall auslösen kann. Ebenso ist noch eine adäquate Kausalität zwischen dem Fehlverhalten und dem nunmehrigen Rechtsstreit gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019